

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Januar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons — Belgien) — Régie communale autonome du stade Luc Varenne/État belge

(Rechtssache C-55/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 77/388/EWG — Mehrwertsteuer — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. b — Begriff der von der Steuer befreiten Vermietung von Grundstücken — Entgeltliche Überlassung eines Fußballstadions — Überlassungsvertrag, in dem sich der Eigentümer bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält — Erbringung verschiedener Dienstleistungen durch den Eigentümer, auf die 80 % der vertraglich vereinbarten Vergütung entfallen)

(2015/C 107/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Régie communale autonome du stade Luc Varenne

Beklagter: État belge

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die entgeltliche Überlassung eines Fußballstadions auf der Grundlage eines Vertrags, nach dem der Eigentümer bestimmte Rechte und Befugnisse behält und bestimmte Dienstleistungen zu erbringen hat, die u. a. den Unterhalt, die Reinigung, die Wartung und die regelgerechte Bereitstellung umfassen und auf die 80 % der vertraglich vorgesehenen Vergütung entfallen, grundsätzlich keine „Vermietung von Grundstücken“ im Sinne der genannten Bestimmung darstellt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu beurteilen.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 23 de Madrid — Deutschland) — Grima Janet Nisttahuz Poclava/Jose María Ariza Toledano

(Rechtssache C-117/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Nationale Regelung, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Probezeit von einem Jahr vorsieht — Durchführung des Unionsrechts — Fehlen — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2015/C 107/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 23 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grima Janet Nisttahuz Poclava

Beklagter: Jose María Ariza Toledano

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Juzgado de lo Social n° 23 de Madrid (Spanien) mit Entscheidung vom 4. März 2014 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht zuständig.

(¹) ABL C 151 vom 19.5.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2015 — Europäische Kommission/
Königreich Belgien**

(Rechtssache C-317/14) (¹)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 45 AEUV — Verordnung [EU] Nr. 492/2011 —
Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Zugang zur Beschäftigung — Lokale öffentliche Verwaltung —
Sprachkenntnisse — Art des Nachweises)**

(2015/C 107/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und D. Martin)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck, J. Van Holm und M. Jacobs)

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch, dass es von Bewerbern auf Stellen bei lokalen Dienststellen im französischen oder im deutschen Sprachgebiet, aus deren erforderlichen Diplomen oder Zeugnissen nicht ersichtlich ist, dass sie am Unterricht in der betreffenden Sprache teilgenommen haben, verlangt, dass sie ihre Sprachkenntnisse durch eine einzige Art von Bescheinigung nachweisen, die nur von einer einzigen amtlichen belgischen Einrichtung nach einer von dieser in Belgien abgehaltenen Prüfung ausgestellt wird, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verstoßen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABL C 303 vom 8.9.2014.

**Rechtsmittel der Frau Galina Meister gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom
5. Dezember 2013 in der Rechtssache T-390/13, Galina Meister gegen Europäische Kommission,
eingelegt am 2. Juli 2014**

(Rechtssache C-327/14 P)

(2015/C 107/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Galina Meister (Prozessbevollmächtigter: W. Becker, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission